

# Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Realschule Lüdenscheid e.V.



## Satzung

### 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Realschule Lüdenscheid. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe und Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.

Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdenscheid eingetragen werden und dann seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ führen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Spenden-erhalt mit dem Ziel, die Schüler der Theodor-Heuss-Realschule in Lüdenscheid nachhaltig und dauerhaft zu fördern, insbesondere wünschenswerte, aber nicht finanzierbare Unterrichtshilfen zu beschaffen, erfüllt.

### 2. Mittel

Die nötigen Mittel zur Erreichung von Zweck und Ziel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Sie dürfen nur für diese satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (der dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen ist) sowie durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr Beitragsschulden aufweist oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### 4. Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im 1. Quartal des lfd. Geschäftsjahres jährlich im Voraus zu entrichten.

Mitgliedern kann auf Antrag nach Maßgabe des Vorstandes der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden (Wehrdienst, Ausbildung o. ä.).

Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Realschule  
Lüdenscheid e.V.

Post Gustavstr. 37  
58511 Lüdenscheid

E-Mail vff.thr@gmail.com

#### Spendenkonto

Sparkasse Lüdenscheid  
IBAN: DE69 458 500 05 000 008 3337  
BIC: WELADED1LSD

Amtsgericht:Lüdenscheid  
Vereinsregister VR 20697

#### Vorstand i. S. d. § 26 BGB

1. Vorsitzende: Olga Konrad  
2. Vorsitzende: Friederike Jentsch



Beim Ausschluss aus dem Verein wird keine Rückzahlung zuvor geleisteter Beiträge vorgenommen.

## 5. Entscheidungsorgane des Vereins

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (gemäß § 26 des BGB).

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassensführer und dem Schriftführer.

Sowohl der erste Vorsitzende als auch sein Vertreter sind zeichnungsberechtigt. Sie vertreten den Verein einzeln oder gemeinsam in der Öffentlichkeit. Kassen- und Schriftführer sind gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil der Schulpflegschaftsvorsitzende, der Lehrerratsvorsitzende, der Schulleiter und der Schülersprecher, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Die Neuwahl des Vorstandes hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## 6. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Sie dürfen nicht zum Vorstand gehören.

## 7. Mitgliederversammlungen

Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, und zwar im 1. Quartal, stattzufinden. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung der Versammlung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

Eine Änderung der Bestrebungen des Vereins ist gleichbedeutend mit seiner Auflösung, zu der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies wünschen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DRK – Stadtverband Lüdenscheid e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## 8. Protokolle

Über Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nachfolgenden Sitzung oder Versammlung von den Teilnehmern mit einfacher Mehrheit zu billigen ist. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Seine Niederschriften werden von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Die Änderung der Satzung vom 15. März 1990 wurde beschlossen am 09. März 2016